

Die Versicherung im Überblick

Die nachstehenden Angaben dienen lediglich zu Informationszwecken und entfalten keine Rechtswirkungen. Massgebend sind die Bestimmungen des Vorsorgereglements, das aus dem Vorsorgeplan (Teil A) und den allgemeinen Reglementsbestimmungen (Teil B) besteht.

Die Verweise in [Klammern] beziehen sich auf den Vorsorgeplan [Teil A] beziehungsweise die allgemeinen Reglementsbestimmungen [Teil B].

Vorsorgeplan: Version 1. Januar 2015

Obligatorische Versicherung [Ziffer 1]

Ab Alter 18: Risiken Invalidität und Tod
 Ab Alter 25: Alterssparen und Risiken Invalidität und Tod

Beiträge Teuerungsfonds: [Anhang 3]

Alter	Arbeitnehmende	Arbeitgebender	Total
25 – 70	0.0	1.0	1.0

Versicherter Jahreslohn [Ziffer 4]

Jahreslohn abzüglich des Koordinationsabzugs.

Einkauf [Anhang 4 und Anhang 5]

Freiwillige Einkäufe in die vollen reglementarischen Leistungen und für eine vorzeitige Pensionierung sind im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen möglich.

Finanzierung

(alle Beiträge in Prozent des versicherten Jahreslohns)

Sparbeitrag (Sparen Standard): [Anhang 1]

Alter	Arbeitnehmende	Arbeitgebender	Total
25 – 29	4.2	5.2	9.4
30 – 34	5.6	6.8	12.4
35 – 39	6.9	8.5	15.4
40 – 44	8.3	10.1	18.4
45 – 49	9.6	11.8	21.4
50 – 54	11.0	13.4	24.4
55 – 59	12.3	15.1	27.4
60 – 65	12.3	15.1	27.4
65 – 70	4.2	5.2	9.4

Rücktrittsalter [Ziffer 9]

Eine Pensionierung ist ganz oder in Teilschritten möglich:

- Frühestes Rücktrittsalter: 58
- Ordentliches Rücktrittsalter: 65
- Aufschub möglich bis Alter: 70

Von den Arbeitnehmenden wählbare Sparbeiträge: [Anhang 2]

Sparen Minus: um bis zu 2.80% tiefere Sparbeiträge oder

Sparen Plus: um bis zu 2.80% höhere Sparbeiträge wählbar.

Leistungen im Alter

Altersrente: [Anhang 6]

Grundlage für die Berechnung bildet das vorhandene Sparkapital im Zeitpunkt der Pensionierung.

Die Höhe der Altersrente wird mittels Umwandlung des Sparkapitals in Abhängigkeit des zur Anwendung gelangenden Umwandlungssatzes berechnet:

Rücktrittsalter	Umwandlungssatz	Rücktrittsalter	Umwandlungssatz
58	4.96%	66	5.92%
59	5.08%	67	6.04%
60	5.20%	68	6.16%
61	5.32%	69	6.28%
62	5.44%	70	6.40%
63	5.56%		
64	5.68%		
65	5.80%		

Risikobeitrag: [Anhang 1]

Alter	Arbeitnehmende	Arbeitgebender	Total
18 - 65	1.2	1.4	2.6

Verwaltungskostenbeitrag: [Anhang 1]

Alter	Arbeitnehmende	Arbeitgebender	Total
18 - 70	0.0	0.5	0.5

(Minimum CHF 120, Maximum CHF 360 pro Person und Jahr)

Maximaler Kapitalbezug: [Teil B / Art. 40]
50% des Sparkapitals bis CHF 500'000, 75% für
Teile des Sparkapitals über CHF 500'000; Kür-
zung der Altersrente.

AHV-Überbrückungsrente: [Teil B / Art. 42]
Finanzierung durch versicherte Person. Höhe
kann bis zum Betrag der maximalen AHV-Rente
gewählt werden. Bezugsdauer längstens bis zum
Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters.

Pensionierten-Kinderrente: [Ziffer 11]
10% der laufenden Altersrente pro Kind, höchst-
ens 20% für alle Kinder.

Leistungen bei Invalidität

Invalidenrente: [Ziffer 12]
60% des versicherten Jahreslohns bis Alter 65.

Invaliden-Kinderrente: [Ziffer 13]
20% der versicherten oder laufenden Invaliden-
rente.

Beitragsbefreiung: [Teil B / Art. 50]
Nach Beendigung der Lohnfortzahlung oder Er-
schöpfung der Taggelder.

Leistungen im Todesfall

Ehegattenrente / Lebenspartnerrente: [Ziffer 14]
zwei Drittel der im Zeitpunkt des Todes versi-
cherten oder laufenden Invalidenrente bezie-
hungsweise zwei Drittel der laufenden Altersren-
te. Im Zeitpunkt der Pensionierung kann die ver-
sicherte Person auch eine höhere Rente wählen
(80% oder 100%).

Waisenrente: [Ziffer 15]
20% der versicherten oder laufenden Invaliden-
rente beziehungsweise 10% der laufenden Al-
tersrente.

Eineltern-Rente: [Teil B / Art. 62]
Insgesamt 20% der versicherten Invalidenrente
beim Tod des Partners einer aktiv versicherten
Person, sofern bei deren Tod ein Anspruch auf
Waisenrente bestünde.

Todesfallkapital: [Teil B / Art. 63]
Für aktive versicherte Personen (Vergleichsrech-
nung) und für Rentenbeziehende. Kapitalisierter
Wert für bisherige und allfällige neue Renten
wird vom Todesfallkapital abgezogen.

Leistungen bei Austritt [Teil B / Art. 67]
Freizügigkeitsleistung (vorhandenes Sparkapital
und allfälliges Guthaben aus dem Konto für den
Einkauf in die vorzeitige Pensionierung).

Wohneigentumsförderung [Teil B / Art. 73ff.]
Vorbezug oder Verpfändung im Rahmen der
gesetzlichen Bestimmungen.